



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Mit der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfällen (2025/40, kurz: PPWR) kommt es ab 12.8.2026 zu einer umfassenden Verrechtlichung des Verpackungsmarktes, die sämtliche Unternehmen betrifft, die Verpackungsmaterialien oder Verpackungen herstellen, befüllen, versenden, auspacken und entsorgen. Für Unternehmen ist diese Neuregelung mit einem erheblichen Anstieg an Bürokratielasten verbunden, etwa aufgrund der deutlichen Ausweitung der Pflicht zur Erstellung von Konformitätserklärungen, Technischen Dokumentationen, Zulassungspflichten und der zahlreichen Meldepflichten an Behörden. Vor diesem Hintergrund sollte es das Ziel des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) sein, nur die nach EU-Recht zwingend notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen und bei mehreren Möglichkeiten jeweils die bürokratieärmste Alternative zu wählen. Diesem Anspruch wird der am 11.2.2026 von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf nur teilweise gerecht. Außerdem versäumt es der Entwurf, die im Koalitionsvertrag vorgesehenen finanziellen Anreize für hochgradig recycelbare Verpackungen zu schaffen, wie sie bereits in vielen EU-Mitgliedstaaten gelten. Wir setzen uns dafür ein, im weiteren Verfahren eine effektive Neuregelung der Pflicht zur Ökomodulierung der Lizenzentgelte (§ 26) zu erreichen, um diesen für die Kreislaufwirtschaft zentralen Hebel auch in Deutschland zu nutzen.

Stellungnahme im Einzelnen:

Zu § 26: Ökomodulierung der Lizenzentgelte auch in Deutschland ermöglichen

Das Fehlen einer Reform der Regelungen für eine Ökomodulierung der Lizenzentgelte (bisher § 21 VerpackG) bedauern wir außerordentlich. Deutsche Unternehmen erleiden dadurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Denn im Gegensatz zu diesen können deutsche Unternehmen, die auf hochgradig recycelbare Verpackungen setzen, ihre Entwicklungsaufwendungen nicht kompensieren. Damit fehlt in Deutschland der wichtigste Hebel für eine Transformation des Verpackungsmarktes in Richtung Kreislaufwirtschaft. Dabei sieht auch der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ausdrücklich eine entsprechende Reform vor. Nicht zuletzt wegen der aktuellen Welle von Insolvenzen und Werksschließungen bei Kunststoffrecyclern sowie der Vorbereitung des Markts auf die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und den Rezyklateinsatz ab 2030 halten wir es für dringend erforderlich, die Reform des § 26 VerpackG in das VerpackDG aufzunehmen.

In anderen EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Frankreich, Spanien, Italien, Belgien und den Niederlanden ist eine Ökomodulierung der Lizenzentgelte bereits verpflichtend, ohne dass dies von der EU-Kommission mit Blick auf den noch zu schaffenden „Rahmen für die Modulierung der Finanzbeiträge“ nach Art. 6 Abs. 4 d) PPWR kritisiert worden ist. Der Verweis in der Begründung (s. S. 134) auf eine „zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich[e]“ Anpassung des §

26 erkennt, dass es keine Notwendigkeit gibt, auf diese Rahmenbedingungen zu warten, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Verabschiedung durch die Kommission über den 1.1.2028 hinaus verzögert. Dabei ist eine frühzeitige nationale Regelung auch deshalb erforderlich, weil sämtliche Systeme für Herstellerverantwortung bereits ab 1.7.2029 EU-rechtlich verpflichtet sind, ihre Lizenzentgelte entsprechend der Recyclingfähigkeit der Verpackungen zu modulieren (siehe Art. 6 Abs. 8 PPWR) und ein im Wettbewerb funktionierendes Modell dringend am Markt getestet werden muss.

Wir hatten bereits zusammen mit anderen Stifterverbänden der Zentrale Stelle Verpackungsregister sowie mit den Systembetreibern konkrete Vorschläge für eine Ausgestaltung der Ökomodulierung vorgelegt.

Zu § 59: Ausnahme für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von Pflicht zu Reduktions- und Präventionsmaßnahmen

Den Vorschlag, dass Hersteller zu „Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungen und Verpackungsabfällen“ im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtet werden (§ 59), begrüßen wir als Schritt in Richtung einer 1:1-Umsetzung von Art. 51 Abs. 3 PPWR. Richtig ist, dass der Regierungsentwurf die Idee einer neuen, bürokratischen Verwaltungsorganisation nicht übernommen hat. Sinnvoll ist, dass die Pflicht auch durch „Förderung von Maßnahmen Dritter, die diesem Zweck dienen“ (§ 59 Abs. 2 S. 2) erfüllt werden kann, beispielsweise durch Aufklärungsmaßnahmen von Verbänden im Auftrag ihrer Mitglieder.

Wir empfehlen allerdings, dass **Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von dieser neuen Pflicht ausgenommen werden**, weil die Reduktionsziele der PPWR nach dem ausdrücklichen Willen des EU-Gesetzgebers nicht für Industriell und gewerblich genutzte Verpackungen gelten (siehe Erwägungsgrund 120 PPWR).

Gewerbliche und industrielle Verpackungen sind auf Funktionalität, logistische Erfordernisse und Effizienz ausgelegt – im Unterschied zu (systembeteiligungspflichtigen) Haushaltsverpackungen, bei denen auch die Verkaufsförderung durch Marketing stark im Fokus steht. Der Entwurf erkennt an, dass es in Deutschland ein funktionierendes System der Sammlung und Verwertung von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gibt (s. Begründung S. 126). Konsequenterweise braucht es daher eine Ausnahme in § 59 für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Schließlich sieht die PPWR bereits die Schaffung einer neuen EU-Behörde zur Förderung der Wiederverwendung von Verpackungen (Art. 31 Abs. 7) und aufwändige Berichtspflichten der Verwender von industriellen und gewerblichen Mehrwegverpackungen (Art. 31 Abs. 1-6) vor. Seit 2021 sinkt außerdem die Verpackungsmenge in Deutschland. Das Ziel von Art. 43 Abs. 1 PPWR, die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zu 2018 bis 2030 um mindestens 5 % zu reduzieren, wird daher voraussichtlich ohne weitere Maßnahmen erreicht (-5,3% Verpackungsabfälle im Zeitraum von 2018-2023, Quelle: [UBA](#)).

Zu §§ 19, 22, 51, 55: Zulassung von Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung (sOHV)

Unterstützt wird, dass nach Art. 47 PPWR verpflichtende Zulassung der Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vollständig automatisiert erfolgen sollen (siehe §§ 19, 55). Dies ist angesichts der erwarteten hohen Anzahl an Zulassungsanträgen (s.u.) unabdingbar. Aus dem gleichen Grund ist auch die Ausweitung der Zulassungsfrist für Hersteller

von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bis 31.12.2027 in § 68 Abs. 7 gegenüber den Vorgaben in Art. 47 PPWR erforderlich.

Begrüßt wird auch der neu aufgenommene Hinweis in der Begründung (s. S. 120), dass die – nach Art. 47 Abs. 3 e) i.V.m. Abs. 6 PPWR erforderliche – *Sicherheitsleistung* der Hersteller bei einem positiven Marktwert der Verpackungsabfälle von der ZSVR auf Null Euro festgesetzt werden kann. Allerdings sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass Garantien in frei wählbarer Form erteilt werden können (z.B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft).

Unklar bleibt im Vorschlag, wie viele Hersteller von der neu geschaffenen Zulassungspflicht nach § 19 betroffen sind. Die Kostenschätzung des Referentenentwurfs wurde leider bisher nicht korrigiert. Sie beruht auf den 60.000 bereits bei der ZSVR registrierten Herstellern, wobei der Entwurf selbst von einer „hohen Dunkelziffer“ ausgeht (s. S. 92). Tatsächlich dürfte die Zahl der zulassungspflichtigen Unternehmen insbesondere im Bereich nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen deutlich höher liegen, schließlich gibt es allein im produzierenden Gewerbe ca. 300.000 Unternehmen in Deutschland. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Zulassungspflicht ist insoweit deutlich nach oben zu korrigieren.

Außerdem sollte § 19 Abs. 2 Nr. 5 (Pflicht der Hersteller zur Sicherstellung „einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling“) an die entsprechende Pflicht der Systeme in § 42 Abs. 1 und 5 angeglichen werden („*vorrangig* einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen“). Nur so kann ein Gleichklang mit der Herstellerpflicht nach § 39 Abs. 3 Satz 1 hergestellt werden. Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, sämtliche Verpackungsabfälle müssten recycelt werden.

Unklar bleibt, welchen Umfang die Finanzierungsvereinbarungen von *Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen* und sOHV mit der ZSVR im Rahmen von § 51 Abs. 1 Satz 2 haben. Der Entwurf spricht einerseits von der „*Finanzierung* der Zentralen Stelle Verpackungsregister, einschließlich Erweiterungskosten“ (§ 51 Abs. 1 Satz 1), andererseits werden in § 51 Abs. 2 und 3 „Umlagen“ erwähnt, die zum einen „die voraussichtlichen Kosten und notwendigen *Ausgaben*“ der ZSVR für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen sowie „den voraussichtlichen Anteil an den *Gemeinkosten*“ der ZSVR decken sollen. Wir halten es für erforderlich, dass das Kuratorium der ZSVR über die Angemessenheit der Finanzbeiträge im Rahmen des Wirtschaftsplans entscheidet.

Zu §§ 38, 40: Getrennte Sammlung im öffentlichen Raum erforderlich

Der Entwurf verzichtet darauf, in Deutschland eine getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen im öffentlichen Raum einzuführen (§§ 38, 40). Die Pflicht der Systeme zur getrennten Sammlung wird auf „private Haushaltungen und *vergleichbare Anfallstellen*“ begrenzt (§ 40). Im Referentenentwurf (§§ 29, 31) dagegen war eine solche Pflicht der Systeme zur getrennten Sammlung „im öffentlichen Raum“ noch vorgesehen. Sie diente der Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 und Abs. 5 b) PPWR, die Mitgliedstaaten und „Systeme“ verpflichten, ab 12.8.2026 „die getrennte Sammlung in *öffentlichen Räumen*“ sicherzustellen.

Es gibt keine spezielle Legaldefinition von „öffentlichen Räumen“ in der PPWR oder einem anderen EU-Rechtsakt. Die Auslegung erfolgt daher kontextbezogen, unter Rückgriff auf den allgemeinen unionsrechtlichen Begriff: In vielen neueren EU-Rechtsakten (z.B. der KI-Verordnung) arbeitet der Unionsgesetzgeber statt mit „öffentlichem Raum“ mit dem Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“, definiert als jeder physische Ort, der einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich ist, unabhängig von Eigentum oder Nutzungszweck. Diese Definition

lässt sich auch für den Begriff „öffentliche Räume“ heranziehen. Darunter fallen neben öffentlichen Gebäuden auch beispielsweise Parks und Straßen. Die englische Sprachfassung, die von „*public spaces*“ spricht, unterstützt diese weite Auslegung.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 und 5 b) PPWR nicht ausreichend, dass der Entwurf die getrennte Sammlung auf private Haushalte und „vergleichbare Anfallstellen“ (Definition in § 3 Abs. 7) begrenzt: Zwar stellt die Begründung (S. 101) zu Recht fest, dass „öffentliche Gebäude, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ von dem Begriff der vergleichbaren Anfallstelle umfasst werden. Dies genügt allerdings nicht, weil der Begriff der öffentlichen Räume mehr als nur Gebäude umfasst. Nicht korrekt ist daher die Feststellung in der Begründung (S. 136), dass der Entwurf die „getrennte Sammlung *aller* bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfällen sicher[stellt]“.

Die Ausweitung der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen auf den öffentlichen Raum in Deutschland ist auch umweltpolitisch geboten, weil der Außer-Haus-Verzehr „unterwegs“ (*on-the-go*) in Form von To-go-Produkten und unterwegs eingenommenen Mahlzeiten und Snacks weit verbreitet ist. Die im öffentlichen Raum entsorgten Abfallmengen sind erheblich und für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nicht zu vernachlässigen. So beziehen sich nicht nur die Recyclingquoten der PPWR (Art. 52 Abs. 1), sondern auch die sehr ambitionierten Anforderungen an das Recycling im großen Maßstab (*recycled at scale*, Art. 6 PPWR) auf die angefallenen Abfallmengen. Auch angesichts der im Jahr 2030 erwarteten Rezyklatlücke, die in Deutschland über alle Sektoren der Kunststoffverarbeitung auf 300-900 kt geschätzt wird (Conversio 2025, S. 72) erscheint das hochwertige Recycling von in öffentlichen Abfallsammelbehältern entsorgten Kunststoffverpackungen notwendig. Schließlich sind im öffentlichen Raum anfallenden Verpackungen systembeteiligungspflichtig. Somit zahlen die Hersteller Lizenzentgelte an ein System für die Übernahme der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Die für „Systeme“ ab 12.8.2026 verbindliche getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen in öffentlichen Räumen nach Art. 48 Abs. 5 b) PPWR hat auch Auswirkungen auf das deutsche EWKFondsG: Die UBA-Studie „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen“ zeigt, dass ein relevanter Teil der Einweg-Kunststoffverpackungsabfälle nicht über getrennte Sammlung im Hausmüll (Gelber Sack/Tonne), sondern im Rahmen des Außer-Haus-Verzehrs im öffentlichen Raum in Abfallbehältern gesammelt werden. Diese Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig, werden derzeit aber nicht getrennt gesammelt und stehen daher nicht für das Recycling zur Verfügung. Die Verlagerung der Verantwortung für diese Verpackungsabfälle von den Herstellern auf die „Systeme“ ab 12.8.2026 macht eine Anpassung des EWKFondsG erforderlich, weil „Sammlungskosten“ im Sinne von § 3 Nr. 12 in Verbindung mit § 12 und Anlage 2 Spalte 2 EWKFondsG nicht mehr den Herstellern in Rechnung gestellt werden können. Für die ordnungsgemäß in öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgten Einweg-Kunststoffverpackungen tragen ab 12.8.2026 die Systeme die unmittelbare Verantwortung.

Bedenken hinsichtlich der Sammelqualität der im öffentlichen Raum getrennt gesammelten Verpackungsabfälle sind berechtigt, rechtfertigen aber nicht die unvollständige Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Wir empfehlen, dass die im öffentlich Raum anfallenden Verpackungsabfälle bezüglich ihrer Menge und Zusammensetzung untersucht und die Herausforderungen der getrennten Sammlung im ZSVR-Beirat „Erfassung, Sortierung und Verwertung“ unter Einbindung der Hersteller und Systeme lösungsorientiert diskutiert werden. Außerdem sollte die aktuelle Evaluierung des EWKFondsG genutzt werden, um Anlage 2 EWKFondsG sowie die EWKFondsV mit Wirkung zum 12.8.2026 an die PPWR anzupassen.

Schließlich sollte angesichts der Schwierigkeiten bei der getrennten Sammlung im öffentlich Raum geprüft werden, ob das Kriterium des großmaßstäblichen Recyclings (*at scale*) auf die tatsächlich getrennt gesammelten Verpackungsabfälle beschränkt wird.

Zu § 42 Abs. 2 Nr. 7: Doppelquote für Verpackungen aus Kunststoff wird begrüßt

Der Vorschlag einer doppelten Zuführungsquote ab 2028 für systembeteiligte Kunststoffverpackungen bei gleichzeitiger Anhebung der werkstoffstofflichen Recyclingquote wird begrüßt. Durch die auf 75% ab 2028 erhöhte allgemeine Zuführungsquoten wird erreicht, dass mehr Kunststoffverpackungen recycelt und damit mehr Rezyklate zur Schließung der Rezyklatlücke ab 2030 zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, bis zu 5 Prozentpunkt durch andere Recyclingverfahren zu erfüllen, gibt Anreize für Investitionen in das chemische Recycling.

Zu § 42 Abs. 2 Nr. 6: Recyclingquote für sonstige Verbundverpackungen

Richtig ist, für „sonstige Verbundverpackungen“ (ohne Getränkekartonverpackungen) an einer Recyclingquote festzuhalten. 2024 haben diese Verpackungen die Recyclingquote von 70% deutlich verfehlt (61,5%, § 16 Abs. 2 VerpackG, Quelle: UBA/ZSVR).

Zu § 44: Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen

Der Entwurf hält an der politischen Zielquote von § 1 Abs. 3 VerpackG für wiederverwendbare Getränkeverpackungen in Höhe von 70 Prozent fest, ohne diese zu begründen. Dabei sieht die PPWR für Getränkeverpackungen ab 2030 lediglich eine 10 Prozent-Mehrwegquote vor (Art. 29 Abs. 6 PPWR). Angesichts dieses Missverhältnisses halten wir es für erforderlich, die deutlich höhere deutsche Zielquote zu hinterfragen und ggfs. zu begründen. Diese Mehrwegquote besitzt auch keine ausreichende ökologische Begründung, da der Einweg-Recyclingkreislauf gegenüber dem Mehrwegsystem in vielen Fällen ökologisch vorteilhaft ist (abhängig von Faktoren wie Transportentfernungen und individual- vs. poolgebundenem Mehrwegsystemen). Aufgrund der fehlenden ökologischen Legitimierung empfehlen wir eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Zu § 60: Angebotspflicht für wiederverwendbare Getränke- und Lebensmittelverpackungen

Der Vorschlag hält an der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 EWKRL fest und sieht eine Angebotspflicht für Endvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelbehältern und Einweggetränkebechern (materialneutral) vor, die vor Ort befüllt werden (bisher § 33 VerpackG). Zudem ist vorgesehen, den Regelungsbereich ab 12.2.2028 auf Einweggetränkebecher aus *Kunststoff* zu begrenzen (siehe Art. 4 Nr. 4, Art. 6 Abs. 4). Zur Begründung wird angeführt, dass andernfalls die Minderungsziele der EWKRL nicht erreicht werden könnten (S. 177).

Der Vorschlag ignoriert, dass der EU-Gesetzgeber in Art. 33 PPWR ab 12.2.2028 eine unmittelbar wirksame Mehrweg-Angebotspflicht für sämtliche Verpackungen für fertig zubereitete Lebensmittel und Getränke zum Mitnehmen geschaffen hat. Diese Regelung umfasst auch Kunststoffverpackungen. Da die Vorgabe der PPWR direkt für Unternehmen gilt, sollte die parallele Regelung in § 60 nur für Kunststoffverpackungen gestrichen werden, um ein Nebeneinander von zwei verschiedenen Systemen zu vermeiden. Die Mehrwegangebotspflicht leidet in der Praxis nicht an zu wenig Regulierung, sondern an dem fehlenden Vollzug. Unterschiedliche Regelungen für Take-away-Verpackungen inklusive unterschiedlicher Ausnahmen (§ 61 Entwurf: nicht mehr als 5 Beschäftigte und Verkaufsfläche von maximal 80m²; Art. 33 Abs. 4 PPWR: Kleinstunternehmen) dienen nicht der Rechtsklarheit und behindern den Vollzug.

Zu § 62: Erzeuger entscheidet über Sprache der Konformitätserklärung

Begrüßt wird, dass die EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 Abs. 2 PPWR entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden kann. Die Entscheidung, welche Sprache die Erklärung hat, sollte allerdings nicht der „Hersteller“, wie vorgeschlagen, sondern der zur Konformitätserklärung verpflichtete „Erzeuger“ treffen. Die PPWR sieht kein Wahlrecht des Herstellers vor. Es fehlt zudem eine Begründung für die Wahl des Herstellers im VerpackDG.

Die Konformitätserklärung wird vom Erzeuger erstellt, und er bewahrt sie auf (siehe Art. 15 Abs. 3 PPWR). In den Fällen, in denen der Erzeuger in einem Drittstaat ansässig ist, hat er nur dem *Importeur* eine Kopie der Konformitätserklärung zu übermitteln (vgl. Art. 18 Abs. 7 PPWR). Eine Weitergabe an den *Vertreiber*-Hersteller ist nicht vorgesehen. Dieser hat sich lediglich zu vergewissern, dass die Verpackung die Kennzeichnung zu ihrer Identifikation (gemäß Art. 15 Abs. 5) und die Kontaktdaten des Erzeugers bzw. Importeurs (gemäß Art. 15 Abs. 6 bzw. Art. 18 Abs. 3) trägt. Es erfolgt –anders als beim Importeur-Hersteller – keine „Besitznahme“ oder Überprüfung der Konformitätserklärung durch den Vertreiber. Das unterscheidet die Konformitätserklärung nach PPWR von der Konformitätserklärung nach EU-Lebensmittelrecht.

Eine zusätzliche, im VerpackDG verankerte Weitergabepflicht der PPWR-Konformitätserklärung an den Vertreiber-Hersteller würde unnötige Bürokratie erzeugen, ohne die Sicherheit signifikant zu erhöhen, da der Vertreiber weder die Pflicht, noch in vielen Fällen die Kompetenz besitzt, die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen. Der Vorschlag sollte daher entsprechend korrigiert werden.

Zu § 66: Bußgeld: Klarstellung erforderlich

Bei Verstößen gegen formale Konformitätspflichten der PPWR (siehe § 66 Abs. 2) sollte den Unternehmen zunächst, entsprechend Art. 62 PPWR, die Möglichkeit zur Korrektur gegeben werden. Die Verhängung eines Bußgelds ohne diese Möglichkeit widerspricht der PPWR, da dort Sanktionen nur bei einer fortbestehenden Nichtkonformität (Art. 62 Abs. 3 PPWR) vorgesehen sind. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Begründung aufgenommen werden.

Zu § 3: Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 6: Die neue Definition von „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ erwähnt neben Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen auch sog. „**Primärproduktionsverpackungen**“. Damit wird der Eindruck erweckt, als ob neben die drei bekannten Verpackungsarten eine neue Verpackungsart tritt. In der Begründung heißt es, die Definitionen der einzelnen Verpackungsarten in der PPWR machten es erforderlich, Primärproduktionsverpackungen im VerpackDG „explizit zu nennen“ (s. S. 100). Das ist aus unserer Sicht unzutreffend, weil die Einführung des Begriffs der Primärproduktionsverpackung in der PPWR ausschließlich der Vorverlagerung der Herstellerverantwortung dient und gerade keine neue Verpackungsart begründet (siehe Erwägungsgrund 12 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 15a) und c) PPWR). Primärproduktionsverpackungen sind daher, je nach Verwendungszweck, entweder Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen. Wir empfehlen daher die Streichung des Wortes Primärproduktionsverpackung in der Definition und einen entsprechenden Hinweis in der Begründung.

Zu Absatz 13: In der Definition des „werkstofflichen Recycling“ sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass „die chemische Struktur des Materials im Recyclingprozess erhalten bleibt“.